



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.0528.01
07.5151.03

JD/P080528
Basel, 16. April 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 15. April 2008

Ratschlag

betreffend Revision der Kantonsverfassung vom 23. März 2005

(Stimm- und aktives Wahlrecht ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten, Anpassung der §§ 40 und 41)

und zu einer Änderung des Wahlgesetzes

sowie Bericht zur Motion Loretta Müller und Konsorten betreffend Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren (P075151)

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Begehren	3
3. Inhaltliche Bewertung	3
3.1 Ausgangslage	3
3.2 Rechtsvergleichende Hinweise	3
3.2.1 Bundesebene	3
3.2.2 Kantonale Ebene	4
3.2.3 Ausland	4
3.3 Beurteilung	5
3.3.1 Politische Reife	5
3.3.2 Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht	5
3.3.3 Politisches Interesse	5
3.3.4 Demografische Entwicklung	6
4. Stimmrechtsalter 16 in kommunalen Angelegenheiten	6
5. Die vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung	7
5.1 § 40 KV: Voraussetzungen des Stimmrechts	7
5.2 § 41 KV: Inhalt des Stimmrechts	8
5.3 § 70 KV: Wählbarkeit	8
6. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen	8
6.1 Das Wahlgesetz	8
6.2 Weitere Gesetze	8
7. Antrag	9

2. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung zur Einführung des Stimm- und aktiven Wahlrechts ab 16 Jahren in kantonalen Angelegenheiten sowie die entsprechenden Gesetzesänderungen anzunehmen.

3. Inhaltliche Bewertung

3.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Januar 2008 vom Schreiben 07.5151.02 vom 12. Dezember 2007 zur Motion Loretta Müller und Konsorten betreffend Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion Loretta Müller und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Der Regierungsrat hat im vorgenannten Schreiben vom 12. Dezember 2007 seinen Antrag auf Überweisung der Motion eingehend begründet. Diese Begründung wird im folgenden im Hinblick auf die Vollständigkeit der Gesetzgebungsmaterialien nochmals aufgenommen und mit gesetzgeberischen Ausführungen ergänzt.

Der Vorstoss nimmt mit dem Stimm- und Wahlrechtsalter 16 ein Anliegen auf, das sowohl auf Bundesebene als auch in zahlreichen anderen Kantonen bereits mehrfach diskutiert worden ist. Im Kanton Basel-Stadt lehnte der Verfassungsrat am 11. Januar 2001 mit 33 zu 20 Stimmen die Senkung des bisherigen Stimm- und Wahlrechtsalters 18 auf 16 in der neuen Kantonsverfassung ab.

Die vorliegend umzusetzende Motion hat das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht zum Gegenstand. Dieses umfasst die Befugnis, an kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen und Versammlungen teilzunehmen. Gemäss dem Sinn der Motion soll das passive Wahlrecht, also das Recht, in den Regierungs-, Grossen Rat und den Gemeinderat sowie in weitere öffentliche Ämter gewählt zu werden, bei 18 Jahren belassen werden.

3.2 Rechtsvergleichende Hinweise

3.2.1 Bundesebene

Das Stimm- und Wahlrechtsalter in Bundessachen ist in Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) geregelt. Am 3. März 1991 hatten Volk und Stände das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre gesenkt. Den Anstoss zu einer weiteren Senkung auf 16 Jahre gab Nationalrätin Ursula Wyss mit einer parlamentarischen Initiative aus dem Jahr 1999. Diese wurde aufgrund einer als Kompromissvorschlag eingereichten Motion der Staatspolitischen Kommission zur Senkung des aktiven Stimmrechtsalters 16 jedoch zurückgezogen. Der Nationalrat lehnte in der Folge die Überweisung der Motion am 5. Juni 2000 mit 89 zu 79 Stimmen ab.

Am 22. Juni 2007 reichte Nationalrätin Evi Allemann eine parlamentarische Initiative „Stimmrechtsalter 16“ ein. Diese verlangt, Art. 136 Abs. 1 sowie Art. 143 BV seien dahingehend zu

modifizieren, dass das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter für Schweizerinnen und Schweizer auf 16 Jahre festgelegt wird. Das passive Wahlrecht solle weiterhin bei 18 Jahren liegen. Die Initiative wurde noch nicht im Plenum behandelt.

3.2.2 Kantonale Ebene

In verschiedenen Kantonen wurde in letzter Zeit über eine Senkung des Stimmrechtsalters diskutiert. Der Kanton Glarus hat sich an der Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 als erster Kanton mit knappem Mehr für die Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ausgesprochen (das passive Wahlrecht wurde bei 18 Jahren belassen). Im Kanton Bern hat der Grosse Rat die Motion „Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre“ in der Juni-Session 2007 mit 79 zu 74 Stimmen erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird nun zu Händen des Grossen Rates eine Verfassungsänderung ausarbeiten, welche der Volksabstimmung untersteht.

In mehreren Kantonen, so in Graubünden, Jura, Thurgau und Luzern sind Vorstösse zur Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 hängig.

Im Kanton Basel-Landschaft lehnte der Landrat am 18. Oktober 2007 die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts 16 mit 49 zu 27 Stimmen ab. Im Kanton St. Gallen ist der Kantonsrat im September 2007 nicht auf eine entsprechende Debatte eingetreten. Im Kanton Zürich hat der Kantonsrat am 18. Juni 2007 eine Einzelinitiative linker Jungparteien für das Stimmrechtsalter 16 knapp nicht unterstützt. Im Kanton Aargau lehnte der Grosse Rat am 9. Januar 2007 eine Motion zum Stimmrechtsalter 16 mit 80 gegen 47 Stimmen ab. Im Kanton Solothurn lehnte der Kantonsrat am 11. März 2008 einen parlamentarischen Vorstoss (Auftrag) zum Stimmrechtsalter 16 ab.

Die Tatsache, dass die Diskussion um die Herabsetzung des Stimmrechtsalters immer wieder aufgenommen wird, bestätigt die Bedeutung dieses Anliegens. Auf kantonaler Ebene führten die meisten Kantone das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 vor dem Bund (1991) ein. Der Kanton Schwyz kannte das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 bereits seit 1833, in Basel-Stadt haben es die Stimmberechtigten an der Volksabstimmung im Juni 1988 angenommen, die Kantone St. Gallen und Appenzell Innerrhoden führten es als Letzte 1992 ein. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 16 ebenfalls zuerst auf kantonaler Ebene erfolgt.

3.2.3 Ausland

In Österreich hat das Parlament im Rahmen einer umfassenden Wahlrechtsreform im Juni 2007 beschlossen, dass künftig mit 16 Jahren gewählt werden darf; das passive Wahlalter wurde von 19 auf 18 Jahre gesenkt. Auf Gemeindeebene wurde bereits früher im Burgenland, in Kärnten, Salzburg, der Steiermark und Wien sowie auf Landesebene in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Wien das Wahlrechtsalter 16 eingeführt. In Slowenien gilt das aktive Wahlalter 16, sofern die Jugendlichen erwerbstätig sind. Die anderen europäischen Staaten schreiben für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ein Mindestalter von 18 Jahren vor. In der Bundesrepublik Deutschland können die 16-Jährigen in den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen sowie Mecklenburg-Vorpommern wählen oder auf kommunaler Ebene abstimmen.

3.3 Beurteilung

3.3.1 Politische Reife

Im Zusammenhang mit dem Stimmrechtsalter 16 gilt immer wieder die Frage der politischen Reife von 16-Jährigen als richtungsweisend. Der Begriff entzieht sich allerdings einer klaren Definition. Fest steht lediglich, dass darunter die allgemeine Fähigkeit verstanden wird, die eigenen materiellen und ideellen Interessen im Rahmen der Gesellschaft zu erkennen und zu artikulieren. Nach Art. 16 ZGB ist jede Person urteilsfähig, der nicht wegen ihres Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist damit die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln. Das Gesetz legt kein genaues Alter für die Urteilsfähigkeit fest. Eine urteilsfähige Person muss für ihre Handlungen einstehen und haftet für Schaden aus einer widerrechtlichen Handlung. Gemäss Art. 11 Abs. 2 der Bundesverfassung üben Jugendliche ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus, d.h. nicht aufgrund der Mündigkeit.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass 16-Jährigen, die aufgrund ihrer Bildung und Informationsmöglichkeiten als urteilsfähig und politisch reif angesehen werden können, die Möglichkeit zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen eingeräumt wird.

3.3.2 Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht

Durch die Unterscheidung von aktivem und passivem Wahlrecht, wie sie in der vorliegenden Motion gefordert wird, kann der Einwand, die politische und zivilrechtliche Mündigkeit würden auseinanderklaffen, entkräftet werden, da die Wahl in ein öffentliches Amt weiterhin das 18. Altersjahr und somit die Mündigkeit voraussetzt. Somit lässt sich vermeiden, dass noch nicht mündige Personen als Behördenmitglieder über Rechtsgeschäfte entscheiden müssen, die sie als Privatpersonen nicht abschliessen dürfen. Die Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht ist sowohl aus staatspolitischer wie auch aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich.

3.3.3 Politisches Interesse

Untersuchungen und Umfragen zeigen, dass sich die Gruppe der 18- bis 30-Jährigen unterdurchschnittlich an Wahlen und Abstimmungen beteiligt und die Mehrheit der 16-Jährigen kein Interesse an der Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters bekundet. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass die Beteiligungsquoten der 18- bis 24-Jährigen bei Nationalratswahlen seit 1995 von 21% auf 33% im Jahr 2003 kontinuierlich gestiegen sind. Diese Tendenz konnte bei den Nationalratswahlen 2007 in Zürich bestätigt werden, wo die Wahlbeteiligung der volljährig Gewordenen (33%) im Vergleich zu den Gemeindewahlen 2006 (18,5%) stärker gestiegen ist als jene der Gesamtpopulation (50,4% gegenüber 34,8%). Für die Nationalratswahlen 2007 liegen gesamtschweizerisch noch keine Nachanalysen zur Wahlbeteiligung nach Alter vor. Gemäss einer von gfs.bern durchgeführten Befragung zur Wahlbereitschaft im August und September 2007 gaben 32% der 18- bis 29-Jährigen an, an den Wahlen „bestimmt teilzunehmen“, und weitere 23%, „eher teilzunehmen“.

Nachwahluntersuchungen bei 16- bis 18-Jährigen in Wien im Jahre 2005 belegen, dass die Möglichkeit und das Wahlrecht für Jugendliche an erster Stelle der Motive für die Wahlteilnahme standen. Die Jugendlichen hatten zum ersten Mal das Gefühl, von der Politik ernst genommen zu werden.

Politisches Interesse ist stark gekoppelt mit politischer Bildung. Verschiedene Studien zei-

gen, dass das politische Wissen der jugendlichen Schweizerinnen und Schweizer nicht befriedigend ist. Im Kanton Basel-Stadt werden die Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit (bis zum neunten Schuljahr) nicht zwingend in Politik unterrichtet. Der Lehrplan für die Weiterbildungsschule sieht eine Aufklärung zu Politik im Rahmen des Geschichtsunterrichtes vor, während der Lehrplan der Gymnasien darauf hinweist, dass die aktuellen politischen Themen sinnvollerweise in jeder Phase des Geschichtsunterrichts zum Thema werden können. Obwohl derzeit kein kantonales Gesamtkonzept für den Staatskundeunterricht besteht, wurde in Basel das Problem erkannt und konnten verschiedene Massnahmen zur stufengerechten Umsetzung der politischen Themen ab der Orientierungsstufe lanciert werden. Allerdings hängen die konkrete Ausgestaltung und Gewichtung nach wie vor vom persönlichen Engagement der Lehrpersonen ab.

Vorstösse und Massnahmen zur Verbesserung der politischen Bildung werden auf nationaler wie kantonaler Ebene geprüft. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 19. September 2007 den Anzug betreffend Aufnahme eines Faches „Politik, Wirtschaft und Recht“ in den obligatorischen Schulunterricht (07.5148.01) von Tobit Schäfer und Konsorten an den Regierungsrat überwiesen. Die politische Bildung ist eine wichtige Grundlage zur Integration von jungen Menschen in die politischen Prozesse. Mit der Herabsetzung des Stimm- und aktiven Wahlrechtsalters auf 16 könnte der Gefahr entgegnet werden, dass die Jugendlichen durch den Unterbruch von zwei Jahren nach der obligatorischen Schule bis zur Mündigkeit das geweckte Interesse an Politik und Staatskunde mangels Beteiligungsmöglichkeiten wieder verlieren. Der Regierungsrat geht davon aus, dass das Stimmrechtsalter 16 einen Beitrag zu vermehrtem politischen Engagement von jungen Menschen leisten kann und in Korrelation mit einer verstärkten politischen Bildung und anderen politischen Beteiligungsformen wie Jugendparlamenten, Mitbestimmungsgremien in Schulen und Vereinen sich langfristig positiv auf die Stimmbeteiligung auswirken kann.

3.3.4 Demografische Entwicklung

Die zunehmende Überalterung der Gesellschaft, der Rückgang der Geburtenzahlen bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung, betrifft die ganze Schweiz. Gemäss den „Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone“, welche das Bundesamt für Statistik im April 2007 publiziert hat, steigt in der Schweiz der Anteil der 65-jährigen und älteren Personen von 16% im Jahr 2005 bis auf 24,4% im Jahr 2030. Der Kanton Basel-Stadt, der mit 20,7% als einziger Kanton bereits im Jahr 2005 einen Bevölkerungsanteil der über 65-Jährigen von mehr als 20% aufwies, wird von dieser Entwicklung voraussichtlich weniger stark betroffen sein als andere Kantone. Gemäss diesem Szenario wird Basel mit 24,2% über 65-Jährigen im Jahr 2030 aber nur minim unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen.

Mit der Verschiebung der Altersstruktur der Gesellschaft geht auch die Verschiebung der Altersstruktur der Stimmberechtigten einher. Ab 2010 werden in der Schweiz über die Hälfte der stimm- und wahlberechtigten Personen über 50 Jahre alt sein. Obschon andere Einflussfaktoren wie Bildung, Einkommen sowie regionale und kulturelle Unterschiede sich stärker auf das Abstimmungsverhalten auswirken, wird die Verschiebung hin zu älteren Stimmberechtigten bei gewissen Themen auch künftig von Bedeutung sein und hinsichtlich der Generationenfrage eine klare Tendenz zur Besitzstandswahrung zeigen. Diese Bevölkerungsentwicklung stellt Gesellschaft und Politik vor grosse Herausforderungen.

4. Stimmrechtsalter 16 in kommunalen Angelegenheiten

Gemäss § 40 Abs. 2 der Kantonsverfassung können die Einwohnergemeinden das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten bereits heute auf Personen unter 18 Jahren

ausdehnen. Mit dieser Bestimmung wollte der Verfassungsgeber zusätzlich zu den Bestimmungen im fünften Titel („V. Kanton und Gemeinden“) die Stellung der Gemeinden stärken und ihnen die Möglichkeit einräumen, weitergehende Möglichkeiten für die Stimm- und Wahlberechtigung zu schaffen. Dieser Wunsch des Verfassungsgebers nach einer Stärkung der Stellung der Gemeinden würde nun mit der Einführung eines Zwanges anstelle der frei wählbaren Möglichkeit der Einführung eines tieferen Stimm- und Wahlrechtsalters tangiert. Es ist denn auch der ausdrückliche Wunsch der Gemeinden Riehen und Bettingen, ihre Autonomie zu behalten und über die Senkung des Stimmrechtsalters in ihren eigenen Angelegenheiten selbst bestimmen zu können.

Der Grosse Rat hat diesen Wunsch der Gemeinden respektiert und die Motion dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bezüglich des kantonalen Stimm- und passiven Wahlrechts überwiesen. Das konkrete Vorgehen zur Berücksichtigung dieses Anliegens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

5. Die vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung

5.1 § 40 KV: Voraussetzungen des Stimmrechts

Eine Herabsetzung des Stimm- und aktiven Wahlrechts auf kantonaler Ebene bedingt eine Änderung der §§ 40 und 41 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005. § 40 Abs. 1 KV legt fest, dass stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist. In dieser Bestimmung ist die Zahl 18 durch 16 zu ersetzen.

Schwieriger gestaltet sich die Anpassung von § 40, Absatz 2. Der geltende Wortlaut bestimmt, dass die Einwohnergemeinden das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohnerinnen und Einwohner ausdehnen können. Wie bereits erwähnt, sollte damit den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, einerseits jüngeren Personen die Stimm- und Wahlberechtigung zu verleihen, anderseits aber auch Personen ohne schweizerisches Bürgerrecht in die Stimm- und Wahlberechtigung einzubeziehen. Letzteres soll beibehalten werden, ersteres wird nun aber durch die Herabsetzung des Stimm- und aktiven Wahlrechtsalters auf kantonaler Ebene bezüglich einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre obsolet. Den Einwohnergemeinden verbleibt aber die Möglichkeit, das Stimmrechtsalter unter dieses 16. Altersjahr zu senken. Den Einwohnergemeinden soll zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, das Stimm- und Wahlrechtsalter für ihre Angelegenheiten bei 18 Jahren festzulegen. Vorgeschlagen wird deshalb eine Ergänzung des zweiten Absatzes von § 40 KV, gemäss der die Einwohnergemeinden das Stimm- und Wahlrecht auf Personen beschränken können, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Wollen die Einwohnergemeinden das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten bei 18 Jahren belassen, müssen sie dies in ihren Gemeindeordnungen festhalten. Konkret betrifft dies Riehen, orientiert sich die Gemeindeordnung von Riehen doch im Moment an den Voraussetzungen der kantonalen Stimm- und Wahlberechtigung (§ 10 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2002: „Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzen (...“).

5.2 § 41 KV: Inhalt des Stimmrechts

Vorliegend soll das Stimm- und aktive Wahlrecht auf 16 Jahre gesenkt werden. Das passive Wahlrecht, also das Recht, in öffentliche Ämter gewählt zu werden, soll demgegenüber bei 18 Jahren belassen werden. Diese Differenzierung ist in § 41 lit. b) KV abzubilden, in dem die Möglichkeit, in öffentliche Ämter gewählt zu werden, auf Personen beschränkt wird, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Da die Bestimmung durch diese Ergänzung umständlicher formuliert werden muss, wird vorgeschlagen, die bisherige Formulierung „sich an Wahlen zu beteiligen“ durch „zu wählen“ zu ersetzen. Damit wird die Aufzählung des Inhaltes des Stimmrechts gestrafft, ohne eine inhaltliche Änderung zu bewirken.

5.3 § 70 KV: Wählbarkeit

In § 70 wird unter dem Titel „VI. Kantonale Behörden“ festgelegt, wer in diese Behörden wählbar ist. Bisher waren dies „alle im Kanton Stimmberechtigten“. Damit keine Unklarheiten entstehen können, wird auch in dieser Bestimmung die Differenzierung zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht abgebildet. Dementsprechend wird hinter „alle im Kanton Stimmberechtigten sind“ der Zusatz bzw. die Einschränkung „wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben“ entsprechend der neuen Formulierung in § 41 lit. b. KV eingefügt.

6. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

6.1 Das Wahlgesetz

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung müssen nach Annahme durch die Stimmberechtigten im Kanton noch in der kantonalen Gesetzgebung nachvollzogen werden. § 3 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (SG 132.100) ist zu ändern und die Zahl „18“ durch „16“ zu ersetzen. Die meisten übrigen Gesetzesbestimmungen stützen sich direkt auf die Bestimmungen der Verfassung zur Stimm- und Wahlberechtigung ab und wiederholen diese nicht. Hingegen sind auch die Bestimmungen über das Wahlbüro (§ 11) sowie die Beauftragten des Regierungsrates (§ 13), welche beide die Begriffe „stimmberechtigten Mitgliedern“ bzw. „Stimmberechtigte“ enthalten. In § 11 wird bei der Ergänzung durch „in kantonalen Angelegenheiten“ bzw. „und wählbaren“ verdeutlicht, dass nicht das Stimmrecht alleine genügt. In § 13 wird mit der Ergänzung „die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben“ auf § 70 KV Bezug genommen.

6.2 Weitere Gesetze

In § 2 Abs. 1 erster Satz des Gesetzes betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986 (SG 152.900), im Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 (SG 154.100) (§ 7) und im Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995 (SG 215.400) (§ 5) sowie im Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. No-

vember 1911 (SG 813.300) (§ 10) findet sich zur Definition der wählbaren Personen die Formulierung „aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten“. Künftig sind aber nicht mehr alle Stimmberechtigten auch in öffentliche Ämter wählbar, sollen diese doch nur über 18-Jährigen offen stehen (vgl. auch oben unter 5.2). Um allfälligen Unklarheiten vorzubeugen, soll die Einschränkung von § 41 lit. b. KV, dass nur Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, wählbar sind, in diese Gesetze eingefügt werden. Die ursprüngliche Formulierung wird deshalb zu „aus den in kantonalen Angelegenheiten *stimmberechtigten und wählbaren Personen*“ geändert.

Gemäss § 83 lit. a) des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) sind als Mitglieder der Inspektionen im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind, wählbar. Diese Bestimmung wird um die Ergänzung „und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben“ ergänzt, um klarzustellen, dass nicht bereits 16-jährige in die Inspektionen gewählt werden können.

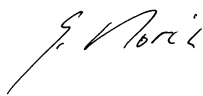
Das Gesetz über Enteignung und Impropropriation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974 (SG 740.100) bestimmt in § 31, dass die Mitglieder der Expropriationskommission im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sein müssen. Hier ist die Einschränkung bezüglich der Wählbarkeit ebenfalls einzufügen.

7. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen unterbreiten wir dem Grossen Rat den nachstehenden Beschlussentwurf über eine Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sowie der Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen sowie weiterer Gesetze und beantragen die Motion Loretta Müller und Konsorten betreffend Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilagen

Beilage 1	Entwurf zu Änderungen der Kantonsverfassung
Beilage 2	Synoptische Darstellung der Verfassungsänderungen
Beilage 3	Entwurf zu einer Änderung des Wahlgesetzes und weiterer Gesetze
Beilage 4	Synoptische Darstellung der Änderung des Wahlgesetzes und weiterer Gesetze

Beilage 1

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom ~~Tag-Monat-Jahr~~ und in den Bericht Nr. 00.0000 vom ~~Tag-Monat-Jahr~~ seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 40 erhält folgende neue Fassung:

§ 40. Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.

² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen und auf solche beschränken, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 41 lit. b. erhält folgende neue Fassung:

- b. Wahlvorschläge einzureichen, zu wählen und, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in öffentliche Ämter gewählt zu werden,

§ 70 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 70. Alle im Kanton Stimmberechtigten sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Diese Änderung bedarf der Gewährleistung des Bundes.

Beilage 2

Synoptische Darstellung

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100)

alte Fassung	neue Fassung
§ 40. Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist. ² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.	§ 40. Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist. ² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen und auf solche beschränken, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
§ 41 b. Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,	§ 41 b. Wahlvorschläge einzureichen, zu wählen und, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in öffentliche Ämter gewählt zu werden,
§ 70. Alle im Kanton Stimmberechtigten sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.	§ 70. Alle im Kanton Stimmberechtigten sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

Beilage 3

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom ~~Tag-Monat-Jahr~~ und in den Bericht Nr. 00.0000 vom ~~Tag-Monat-Jahr~~ seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht nach Art. 369 ZGB entmündigt ist.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Betrieb und Ordnung in den Wahllokalen werden einem aus mindestens drei in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 13. Der Regierungsrat wählt Stimmberechtigte, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, welche die Durchführung der Urnengänge in den einzelnen Wahllokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse beobachten.

II. Änderung anderer Erlasse

1. Das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erster Satz erhält folgende neue Fassung:

¹ SG 152.900

§ 2. Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

2. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895² wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Wählbar als Richter oder Ersatzrichter sind die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen.

3. Das Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungstengesetz) vom 8. Februar 1995³ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen. Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder.

4. Das Schulgesetz vom 4. April 1929⁴ wird wie folgt geändert:

§ 83 lit. a) erhält folgende neue Fassung:

a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;

5. Das Gesetz über Enteignung und Impropiation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974⁵ wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 31. Die Expropriationskommission wird durch das Zivilgericht gewählt. Ihre Mitglieder müssen im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar sein. Die Amtsdauer ist sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6. Das Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911⁶ wird wie folgt geändert:

² SG 154.100

³ SG 215.400

⁴ SG 410.100

⁵ SG 740.100

⁶ SG 813.300

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Regierungsrat wählt aus den in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen, die weder Geschäftsinhaber noch Arbeiter sind, die drei ständigen Mitglieder und neun ständige Ersatzmänner.

III.

Diese Änderung ist mit Eintritt der Wirksamkeit der Änderung vom der §§ 40, 41 und 70 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. Falls die Änderung der §§ 40, 41 und 70 der Kantonsverfassung nicht rechtskräftig wird, fällt die vorliegende Änderung dahin.

Synoptische Darstellung

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (SG 132.100)

alte Fassung	neue Fassung
§ 3. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht nach Art. 369 ZGB entmündigt ist.	§ 3. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht nach Art. 369 ZGB entmündigt ist.
§ 11. Betrieb und Ordnung in den Wahllokalen werden einem aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen.	§ 11. Betrieb und Ordnung in den Wahllokalen werden einem aus mindestens drei in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen.
§ 13. Der Regierungsrat wählt Stimmberechtigte, welche die Durchführung der Urnengänge in den einzelnen Wahllokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse beobachten.	§ 13. Der Regierungsrat wählt Stimmberechtigte, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben , welche die Durchführung der Urnengänge in den einzelnen Wahllokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse beobachten.

Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986 (SG 152.900)

alte Fassung	neue Fassung
§ 2. Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.	§ 2. Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 (SG 154.100)

alte Fassung	neue Fassung
§ 7. Wählbar als Richter oder Ersatzrichter sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.	§ 7. Wählbar als Richter oder Ersatzrichter sind die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen .

Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellen-gesetz) vom 8. Februar 1995 (SG 215.400)

alte Fassung	neue Fassung
§ 5 ² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder.	§ 5 ² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen . Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder.

Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100)

alte Fassung	neue Fassung
§ 83 a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind;	§ 83 a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben ;

Gesetz über Enteignung und Impropiation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974 (SG 740.100)

alte Fassung	neue Fassung
§ 31. Die Expropriationskommission wird durch das Zivilgericht gewählt. Ihre Mitglieder müssen im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sein. Die Amtsdauer ist sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.	§ 31. Die Expropriationskommission wird durch das Zivilgericht gewählt. Ihre Mitglieder müssen im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar sein. Die Amtsdauer ist sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911 (SG 813.300)

alte Fassung	neue Fassung
§ 10 ² Der Regierungsrat wählt aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten, die weder Geschäftsinhaber noch Arbeiter sind, die drei ständigen Mitglieder und neun ständige Ersatzmänner.	§ 10 ² Der Regierungsrat wählt aus den in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten und wählbaren Personen , die weder Geschäftsinhaber noch Arbeiter sind, die drei ständigen Mitglieder und neun ständige Ersatzmänner.